

# RS OGH 2019/1/17 5Ob196/15g, 5Ob29/17a, 5Ob208/18a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.2019

## Norm

WEG idF WRN 2015 §5 Abs3

## Rechtssatz

Nach § 5 Abs 3 WEG idF WRN 2015 ist die Eintragung des Zubehörs für dessen sachenrechtliche Zuordnung zum Wohnungseigentumsobjekt nicht notwendig, sie ist aber nach den Vorstellungen des Gesetzgebers nicht zwingend verboten. Nach Paragraph 5, Absatz 3, WEG in der Fassung WRN 2015 ist die Eintragung des Zubehörs für dessen sachenrechtliche Zuordnung zum Wohnungseigentumsobjekt nicht notwendig, sie ist aber nach den Vorstellungen des Gesetzgebers nicht zwingend verboten.

## Entscheidungstexte

- RS0130569">5 Ob 196/15g  
Entscheidungstext OGH 21.12.2015 5 Ob 196/15g  
Veröff: SZ 2015/142
- RS0130569">5 Ob 29/17a  
Entscheidungstext OGH 29.08.2017 5 Ob 29/17a  
Auch
- RS0130569">5 Ob 208/18a  
Entscheidungstext OGH 17.01.2019 5 Ob 208/18a  
Vgl auch; Beisatz: Voraussetzung der Erstreckung der Eintragung des Wohnungseigentums auf das Zubehörobjekt ist dessen eindeutige Zuordnung zum Hauptobjekt durch eine eindeutige Darstellung im Titel für die Wohnungseigentumsbegründung oder in der Urkunde für die Nutzwertermittlung oder ?festsetzung. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0130569

## Im RIS seit

23.02.2016

## Zuletzt aktualisiert am

14.03.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)